

AM 01.08.2022 TREten DIE NEUREGELUNGEN DER BUNDESRECHTSANWALTSORDNUNG IN KRAFT.

„GROSSE REFORM DES ANWALTlichen BERUFSRECHTS“

MEHR FLEXIBILITÄT FÜR DIE ANWALTSCHAFT UND NEUE REGELN
FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

JULIAN OEHLENSCHLÄGER IST SEIT 2007 VORSTAND DER
HEMMER FINANCE AG UND AUF DIE BERUFLICHE HAFTUNG
VON RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTEN
SPEZIALISIERT.



Life&LAW: Was ist der Hintergrund dieser doch recht weitreichenden Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung?

Julian Oehlenschläger: Die letzte große Reform der BRAO fand in den 90er Jahren statt. Seitdem hat sich das Berufsbild der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erheblich gewandelt. Stand traditionell der einzelne Anwalt, die einzelne Anwältin, im Mittelpunkt der berufsrechtlichen Regelungen, so sind heute besonders die anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften der berufsrechtliche Adressat. Zwar hat man auch in der Vergangenheit versucht, dem Trend zur

Zusammenarbeit Rechnung zu tragen (Einführung Anwalts-GmbH 1998 und PartG mbB 2013), jedoch ohne das Berufsrecht insgesamt anzufassen. Mit der BRAO-Reform 2022 haben sich die Möglichkeiten der gemeinsamen Berufsausübung - unter AnwältInnen, aber auch mit anderen Berufsgruppen - erheblich erweitert.

Welche neuen Gesellschaftsformen und Zusammenschlüsse stehen den Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen nun offen?

Den Anwältinnen und Anwälten stehen künftig alle Gesellschaftsformen offen, die in Deutschland, der EU oder in anderen Staaten der EU und des EWR möglich sind. Gleichzeitig öffnet sich der Kreis der Berufe, mit denen AnwältInnen künftig zusammenarbeiten und eine gemeinsame Gesellschaft gründen können. Neben die verkammerten Berufe treten die freien Berufe, wie Ärzte, Architekten und Informatiker, als mögliche Partner der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. Die gesellschaftliche Organisationsfreiheit und die interprofessionelle Liberalisierung werden einen ganz neuen Markt für Rechtsdienstleistungen ermöglichen. Welche Formen der interprofessionellen Zusammenarbeit letztlich tragfähig sein werden, ist heute allerdings noch nicht abzusehen.

Was ändert sich für die bereits bestehenden Kanzleien?

Die Berufsausübungsgesellschaften, wie z.B. die GbR und die Partnerschaftsgesellschaft, werden selbst verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Außerdem werden neue Mindestdeckungssummen eingeführt. Differenziert wird dabei zwischen Berufsausübungsgesellschaften, bei denen rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird, und jenen ohne rechtformbedingten Haftungsausschluss.

Es besteht also konkreter Handlungsbedarf für sehr viele Kanzleien in Deutschland, damit sie ab dem 01.08.2022 nicht gegen das anwaltliche Berufsrecht verstößen.

Welche Handlungsempfehlungen geben Sie Kanzleien in Bezug auf die neuen Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung?

Zwei Prüfungen sollten alle Berufsausübungsgesell-

schaften ohne beschränkte (Berufs-)Haftung, wie die GbR oder die einfache Partnerschaftsgesellschaft, durchführen. Zuerst muss kontrolliert werden, ob die Gesellschaft selbst eine Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Nach § 59n Abs. 1 BRAO-E ist künftig eine Berufsausübungsgesellschaft aus Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung in eigenem Namen vorzuhalten. Die persönlichen Haftpflichtpoliken der Anwälte werden in der Regel nicht ausreichend sein. Die zweite Prüfung betrifft die Höhe der Deckungssumme. Hier gilt für die genannten Rechtsformen in Zukunft eine Mindestdeckungssumme von 500.000 EUR. Soll ferner die Haftung über vorformulierte Vertragsbedingungen begrenzt werden (§ 52 BRAO), muss mindestens eine Deckungssumme von 2 Mio. EUR pro Versicherungsfall vorgehalten werden.

Gibt es auch Gründe für eine PartG mbB oder eine Anwalts-GmbH, den Versicherungsschutz zu überprüfen?

Ja, auch hier gibt es Änderungen. Für kleine Berufsausübungsgesellschaften mit beschränkter (Berufs-)Haftung mit nicht mehr als 10 Berufsträgern gilt künftig eine niedrigere Mindestdeckungssumme von 1 Mio. EUR pro Versicherungsfall. Dies ist insbesondere für junge Anwälte und Anwältinnen, die sich zu einer PartGmbB zusammenschließen wollen, interessant, da sich die Kosten in den Anfangsjahren reduzieren lassen. Alle bestehenden kleinen Gesellschaften mit beschränkter (Berufs-)Haftung sollten einen Blick auf die neuen Möglichkeiten zur vertraglichen Haftungsbegrenzung werfen. Hier wird es nach den neuen Regelungen ausreichend sein, wenn 4 Mio. EUR statt wie zuvor 10 Mio. EUR versichert sind, um die Haftung über AGBs zu begrenzen.

Stimmt der Eindruck, dass sich die Regelungen für die verschiedenen Gesellschaftsformen angelichen?

In der Tat sind nun alle Sozietäten zum Abschuss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet und auch die Mindestdeckungssummen haben sich angenähert. Wir rechnen damit, dass sich in Zukunft noch mehr Anwältinnen und Anwälte in Form einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung zusammenschließen werden. Sie vereint den Schutz des Privatvermögens mit den steuerrechtlichen Vorteilen einer Personengesellschaft. Nicht zu unterschätzen ist



auch eine Besserstellung der PartGmbB in den Versicherungsbedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung. Anders als bei einer GbR kann auch die wissenschaftliche Pflichtverletzung beim Versicherungsschutz der PartGmbB umfasst werden. Allerdings verzichten nicht alle Versicherer diesbezüglich auf einen Regress gegen die/den VersicherungsnehmerIn.

Wie wird die BRAO-Reform die Welt der Anwaltung verändern?

Der Trend zum Zusammenschluss von Anwälten wird anhalten. Für den Rechtsuchenden wird immer öfter eine Gesellschaft Partner des Mandatsvertrages werden und nicht ein einzelner Anwalt bzw. eine Anwält-

tin. Alle Einzelkämpfer in der Anwaltschaft werden sich Gedanken machen, ob nicht die Gründung einer Ein-Personen-Anwalts-GmbH sinnvoll ist. Denn auch für diese Gesellschaftsform sinken die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme von 1 Mio. EUR, die viele ohnehin schon abgedeckt haben, ist künftig für die Gründung der Anwalts-GmbH mit weniger als 10 Berufsträgern ausreichend. Außerdem darf man sich auf einige exotische Sozietäten freuen. Vielleicht setzt sich ja auch die Rechtsberatung bei Zahnärztinnen und Zahnärzten durch.

Vielen Dank für das Interview.

SCAN ME



HEMMER FINANCE BETREUT ALS EINER DER FÜHRENDEN FACHMAKLER ÜBER 1.500 RECHTSANWÄLTE UND -ANWÄLTINNEN UND INTERPROFESSIONELLE SOZIETÄTEN IN DER BERUFSCHAFTPFlichtVERSICHERUNG.

WIR BERATEN SIE GERNE PERSÖNLICH:



GALBAS@HEMMER-FINANCE.DE



0221-9906015



WWW.HEMMER-FINANCE.DE

hemmer finance AG

